



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

**III-83 der Beilagen zu den Stenographischen
Protokollen des Nationalrates XXI.GP**

10 075/1-1.6/00

Jahresberichte 1996 bis 1999 der
Beschwerdekommision in militärischen
Angelegenheiten;

Stellungnahme des Bundesministers für
Landesverteidigung

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

Gemäß § 6 Abs. 5 des Wehrgesetzes 1990 (WG), BGBl. Nr. 305, beehre ich mich, die von der beim Bundesministerium für Landesverteidigung eingerichteten Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten (Bundesheer-Beschwerdekommision) verfassten Jahresberichte 1996 bis 1999 vorzulegen, die durchwegs die Zeit vor meinem Amtsantritt betreffen. Aus der Sicht des Bundesministeriums für Landesverteidigung nehme ich jeweils zu Teil B dieser Berichte wie folgt Stellung:

1. ALLGEMEINES

Das im österreichischen Bundesheer gesetzlich institutionalisierte Beschwerdewesen hat sich in den letzten Jahren von einem reinen Mittel zum Aufzeigen und Abstellen von Missständen zu einem Instrument der Konfliktbereinigung – vorwiegend im zwischenmenschlichen Bereich – entwickelt. Dabei steht vor allem die Steigerung der Rechtssicherheit durch Stärkung des Vertrauens der Soldaten in die Sachlichkeit des Verfahrens im Vordergrund. Dies wird in vermehrtem Maße durch serviceorientiertes Verhalten, aktives Konfliktmanagement, Transparenz der Entscheidungsfindung und Verständlichmachung der Rechtssprechung im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung erreicht.

Hervorzuheben ist dabei auch, dass sich der Schwerpunkt der Tätigkeit der überprüfenden Organe des Bundesministeriums für Landesverteidigung von der reinen Sachverhaltserhebung und Ursachenfeststellung auf die Konfliktaufarbeitung zwischen den Konfliktparteien verlagert hat, wobei den verantwortlichen Kommandanten und Dienststellenleitern die erforderliche Hilfestellung an Ort und Stelle gegeben wird. Ziel ist es primär, Missständen rasch, unbürokratisch und effizient vorzubeugen und abgesehen davon die dafür Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen.

Nach dem als Verfassungsbestimmung normierten § 6 Abs. 7 WG hat das Bundesministerium für Landesverteidigung der Beschwerdekommision das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen und den erforderlichen Sachaufwand zu tragen. Das zur Verfügung gestellte Personal ist bei Tätigkeiten in Angelegenheiten der Beschwerdekommision ausschließlich an Weisungen des amtsführenden Vorsitzenden gebunden.

Diese Verfassungsbestimmung stellt eine Ausnahme zu dem für den Bereich der Verwaltung allgemein geltenden Grundsatz des Artikel 20 Abs. 1 B-VG dar, wonach Beamte an die Weisungen der ihnen vorgesetzten Organe gebunden und diesen verantwortlich sind. Unbeschadet dessen besteht die Personal- und Diensthoheit des Bundesministers für Landesverteidigung über Bedienstete des Büros der Bundesheer-Beschwerdekommision daher u.a. in dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten dann, wenn diese Bediensteten nicht unmittelbar in Angelegenheiten der Bundesheer-Beschwerdekommision auf Grund einer sachorientierten Weisung des amtsführenden Vorsitzenden tätig sind.

Einer Interpretation, wonach die Angehörigen des Büros der Bundesheer-Beschwerdekommision von jeder Personal- und Diensthoheit, insbesondere der Anordnungs- oder Aufsichtsbefugnis des Bundesministers für Landesverteidigung ausgeschlossen wären, muss daher entschieden widersprochen werden.

2. ZU DEN JAHRESBERICHTEN 1996 BIS 1999

Die in den Jahresberichten der Bundesheer-Beschwerdekommision angeführten Fallbeispiele waren – wie alle vom Bundesministerium für Landesverteidigung zu bearbeitenden Beschwerden – Gegenstand umfangreicher Erhebungen. Im jeweiligen Anlassfall wurden die für erforderlich erachteten Maßnahmen im Rahmen der Dienstaufsicht entweder noch im Zuge der Erhebungen oder in unmittelbarem Anschluss daran durch die verantwortlichen Kommandanten und Dienststellenleiter bzw. durch die überprüfenden Organe des Bundesministeriums für Landesverteidigung getroffen. Dabei wurde in gravierenden Fällen das Verhalten der Verantwortlichen einer disziplinarischen Würdigung unterzogen bzw. gegebenenfalls auch eine Mitteilung an die Staatsanwaltschaft veranlasst. In allen Fällen wurde das Büro der Bundesheer-Beschwerdekommision informiert.

2.1. Bauliche Angelegenheiten:

Einen immer wiederkehrenden Beschwerdegrund stellen bauliche Unzulänglichkeiten mancher Gebäude im Ressortbereich dar.

Im Rahmen von Beschwerdevorbringen aufgezeigte Unzulänglichkeiten konnten in der Vergangenheit z.T. in Zusammenarbeit mit dem seinerzeitigen Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten einer Lösung zugeführt werden (z.B. Aufnahme des Verbindungstraktes in der Lutschounig-Kaserne in das Bauprogramm und Erstellung des notwendigen Raum- und Funktionsprogrammes; Beleuchtung von einzelnen Schuhwaschplätzen – Jahresbericht 1996/II.9 und II.14; Sanierung eines Soldatenheimes – Jahresbericht 1997/II.1).

Die mit 1. April 2000 erfolgte Zusammenführung aller militärischen Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten beim Bundesministerium für Landesverteidigung bildet – im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel – die Grundlage für eine Effizienzsteigerung bei der Umsetzung notwendiger baulicher Maßnahmen.

2.2. Ausbildung:

Die Aus- und Fortbildung im Bundesheer wurde in den letzten Jahren nach den Erfordernissen zeitgemäßer Menschenführung und Erwachsenenbildung reformiert. Insbesondere in der Offiziers- und Unteroffiziersausbildung konnten große Fortschritte im Bereich der Schulung in Führungsverhalten und Ausbildungsmethodik erzielt werden. Die einschlägigen Vorschriften und die vermehrte Einbindung von Simulatoren orientieren sich an den Anforderungen der modernen Einsatzspektren.

Der Sicherstellung der Einhaltung der Dienst- und Ausbildungsvorschriften sowie der Anwendung angemessener Mittel bei der Durchführung der Ausbildung und im täglichen Dienstbetrieb dient die Dienstaufsicht.

Bei der Wahrnehmung der Dienstaufsicht als Instrument der militärischen Führung liegt das Schwergewicht in der Verantwortung der Kommandanten aller Ebenen, durch eigene Wahrnehmungen und persönlichen Kontakt zu den ihnen Unterstellten positive Auswirkungen in den Bereichen Vertrauen, Betriebsklima, Ausbildung, Erziehung, Führung und Führungsverhalten zu erzielen.

2.3. Qualitätssicherung bei Aufnahmeverfahren

Auf dem Gebiet der Personalauswahl konnten durch die Einführung der Eignungsprüfung für Frauen, die sich freiwillig zur Leistung des Ausbildungsdienstes gemeldet haben, sehr positive Erfahrungen gemacht werden. Dieses Auswahlverfahren wird mittlerweile in modifizierter Form auch auf männliche Bewerber um einen MZO 1-Arbeitsplatz als Arzt, Apotheker, Veterinär oder Techniker angewandt. Weiters werden seit dem Einrückungstermin Oktober 2000 alle Einjährig-Freiwilligen im Rahmen eines Pilotprojektes einem der Einberufung vorangestellten Auswahlverfahren unterzogen. Nach Abschluss der Evaluierung dieses Projektes wird über eine weitergehende Anwendung dieses Auswahlverfahrens – etwa vor jeder Aufnahme in ein Dienstverhältnis als Militärperson auf Zeit – entschieden werden.

2.4. Schaffung neuer Rahmenbedingungen für zukünftige Auslandseinsätze:

Im Hinblick auf die zukünftige Verpflichtung Österreichs, im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union auch kurzfristig Kräfte für internationale Operationen bereit zu stellen, wird an einem Anreizsystem zur Sicherstellung des erforderlichen Personals nach dem Freiwilligkeitsprinzip gearbeitet. Dabei steht insbesondere das sog. Contracting-System in Diskussion.

3. BESCHWERDEDATEN

Die Anzahl der eingebrachten ao. und o. Beschwerden ist aus der nachstehenden Übersicht zu ersehen:

	Beschwerde-		Art d. Erledigung (in %)				
	fälle ¹	verfahren ¹	B ²	tB ²	kB ²	Nb ²	ZZ ²
1996	297	752	46%	23%	14%	10%	7%
1997	254	351	36%	22%	14%	17%	11%
1998	259	506	17%	46%	18%	10%	9%
1999	281	539	24%	26%	15%	20%	12%
1999: + 3% unerledigt (Stichtag: 5.7.2000)							
o. Beschwerden							
	Beschwerde-		Art d. Erledigung (in %)				
	fälle ¹	verfahren ¹	B ²	tB ²	kB ²	ZW ³	ZZ ²
1996	69	92	26%	37%	18%	10%	9%
1997	49	63	59%	10%	24%	6%	2%
1998	58	60	30%	20%	32%	7%	12%
1999	50	60	37%	0%	36%	7%	20%
¹ : einschl. amtswegiger Verfahren (1996:12, 1997:17, 1998: 24, 1999: 11); pro Beschwerdeführer ein Verfahren: Zahl der Beschwerdefälle = Zahl der Beschwerdeverfahren, bereinigt um Zahl der gleichlautende Beschwerden;							
² : B=Berechtigung, tB=teilweise Berechtigung, kB=keine Berechtigung, Nb=Nichtbehandlung; ZZ=Zurückziehung							
³ : ZW=Zurückweisung							

Die Anzahl der direkt an das Bundesministerium für Landesverteidigung von Personen ohne Beschwerdelegitimation gemäß § 6 Abs. 4 WG gerichteten sonstigen Beschwerden lag 1996 bei 33, 1997 bei 41, 1998 bei 32 und 1999 bei 28 Fällen.

Der Stand der in der Beschwerdeabteilung für die Ausarbeitung der Stellungnahmen des Ressorts und die Erledigungen an die Beschwerdeführer zur Verfügung stehenden rechtskundigen Referenten blieb in den Berichtsjahren gleich.

4. SETZUNG VON MASSNAHMEN

Zum Jahresbericht 1996:

Zu II.1.

Das beschwerdegegenständliche Verhalten wurde disziplinar geahndet. Darüber hinaus wurde der Beschwerdebezogene bereits im Rahmen der Überprüfung des Vorfalls vom Militärkommandanten von Wien persönlich belehrt. Der Kompaniekommandant wurde hinsichtlich Wahrnehmung seiner Dienstaufsichtspflicht durch den Bataillonskommandanten ermahnt.

Zu II.2.

Der Beschwerdebezogene wurde wegen seiner Fürsorgepflichtverletzung durch den zur Dienst- und Fachaufsicht zuständigen Abteilungsleiter belehrt und ermahnt.

Zu II. 3.

Wegen der Aussage des Beschwerdebezogenen gegenüber dem Beschwerdeführer betreffend ein „Gefälligkeitsgutachten“ eines Hausarztes wurde der Beschwerdebezogene gemäß § 2 Abs. 5 HDG 1994 belehrt. Der beschwerdebezogene Militärarzt wurde wegen der unzulässigen Therapie des Beschwerdeführers in der Sanitätsanstalt durch den Korpsarzt und den Militärkommandanten gemäß § 2 Abs. 5 HDG belehrt.

Zu II.4.

Sowohl das Werfen der Plastikflasche als auch die beschwerderelevanten Beschimpfungen wurden disziplinar gewürdigt. Über beide Unteroffiziere wurden Disziplinarstrafen verhängt.

Zu II.5.

Die beschwerdegegenständlichen Vorwürfe wurden disziplinar gewürdigt. Über den beschwerdebezogenen Kommandanten wurde im Kommandantenverfahren eine Geldbuße verhängt.

Zu II.6.

In diesem Fall waren, abgesehen von einem Hinweis auf verstärkte Ausübung der Dienstaufsicht, keine disziplinarischen Veranlassungen erforderlich.

Zu II.7.

Die Beschwerdebezogenen (Einheitskommandant, Ausbildungsunteroffizier, Dienstführender Unteroffizier und Kanzleihilfen) wurden noch während der Erhebungen über ihr jeweiliges Fehlverhalten, über die Voraussetzungen der Genehmigung bzw. Verweigerung der Überzeit, das Verhalten bei kurzfristig erforderlich gewordenen Änderungen von Diensterteilungen, die Datierung von Dienstlisten, die Bearbeitung und Erledigung von beim Kompaniekommandanten eingebrachten Beschwerden u.a.m. belehrt.

Zu II.8.

Der beschwerdebezogene Militärarzt wurde über sein Fehlverhalten hinsichtlich der Missachtung eines fachärztlichen Befundes belehrt.

Zu II.9.

Die Errichtung der Verbindungstrakte wurde in das Bauprogramm 1998 aufgenommen und das diesbezügliche Raum- und Funktionsprogramm erstellt. Eine Realisierung dieses Projekts konnte allerdings auf Grund der restriktiven Budgetsituation bisher noch nicht erfolgen.

Zu II.10.

Alle Beteiligten an der Feier wurden durch den Bataillonskommandanten am Folgetag eingehend belehrt. Die Einhaltung der Schließzeiten in der Unteroffiziers-Messe wurde in der Folge durch den Offizier vom Tag durchgesetzt.

Durch das Bundesministerium für Landesverteidigung wurde die diszipliniäre Würdigung des Vorfalls und eine verstärkte Dienstaufsicht veranlasst. Darüber hinaus erfolgte eine Kaderbelehrung über das Alkoholverbot während der Dienstzeit.

Zu II.11.

Die Teilprüfung aus „Körperausbildung“ im Rahmen der Abschlussprüfung des Unteroffizierslehrganges umfasst neben 300 m Schwimmen auch 2400 m Laufen, 25 Liegestütz und den Hindernislauf sowie den Nachweis der Fähigkeit, die Körperausbildung von Grundwehrdienern im Gruppenrahmen leiten zu können. Die Entscheidung der Prüfungskommission, einen Kandidaten, obwohl er in einem Teilbereich das ursprünglich geforderte Limit nicht erbracht hat, insgesamt mit „bestanden“ zu beurteilen, war innerhalb des ihr eingeräumten Ermessens gelegen und auch nachvollziehbar. Wenn auch die „Änderung“ der Leistungskriterien während des Prüfungsablaufes einen Einzelfall darstellte, wurde dieser Vorfall vom Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Anlass genommen, künftig keinen diesbezüglichen Ermessensspielraum zuzulassen.

Im übrigen ist bereits im Rahmen der Zulassungsprüfung zum Unteroffizierslehrgang ein Nachweis der körperlichen Leistungsfähigkeit zu erbringen.

Zu II.12.

Die erlasswidrig durch anweisungsberechtigte Kommandanten erfolgte Anweisung der Anerkennungsprämie für einjährig-freiwillige Zeitsoldaten, die sich der Milizoffizierslaufbahn unterzogen, stellte in diszipliniärer Hinsicht eine entschuldbare Fehlleistung dar.

Zu II.13.

Der beschwerdebezogene Unteroffizier, dessen Verhalten bis zu dem vorliegenden Fall ordentlich und korrekt war, wurde im Rahmen der diszipliniären Würdigung belehrt und ermahnt. Nach Ansicht der für den Beschwerdebezogenen zuständigen Disziplinarbehörde konnte damit das Auslangen gefunden werden.

Zu II.14.

Der beschwerdebezogene Offizier wurde belehrt und in weiterer Folge einer anderen Verwendung zugeführt.

Zum Jahresbericht 1997:Zu II.1.

Die notwendige Sanierungs- und Umbauarbeiten des Soldatenheimes wurden abgeschlossen.

Zu II.2.

Gegen den beschwerdebezogenen Unteroffizier wurde durch den Disziplinarvorgesetzten unter Berücksichtigung einer einschlägigen Vorstrafe die Höchststrafe im Kommandantenverfahren verhängt.

Zu II.3.

Der beschwerdebezogene Kompaniekommandant wurde mit der Disziplinarstrafe der Geldbuße bestraft.

Zu II.4.

Im Rahmen der Erhebungen des Vorfalles wurde der Beschwerdebezogene über die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen belehrt.

Zu II.5.

Der beschwerdebezogene Kompaniekommandant wurde vom zuständigen Regimentskommandanten belehrt, künftig unter ähnlichen Voraussetzungen in großzügigerer Weise Dienstfreistellung zu gewähren.

Zu II.6.

Das beschwerdebezogene Ausbildungspersonal und der Heeresvertragsarzt wurden disziplinar zur Verantwortung gezogen, ein Unteroffizier gemäß § 2 Abs. 5 HDG 1994 ermahnt, die übrigen belehrt.

Das beschwerdegegenständliche Fehlverhalten wurde von Vertretern der Beschwerdeabteilung des Bundesministeriums für Landesverteidigung und der Bundesheer-Beschwerdekommision in Gesprächen mit Soldaten aller Ränge (Beschwerdeführer und Beschwerdebezogene sowie deren Kommandanten) analysiert; dabei wurden Lösungsansätze für Ausbildungsprobleme angeboten.

Zu II.7.

Die Beschwerdebezogenen wurden schriftlich ermahnt. Außerdem wurde das betreffende Regiment angehalten, für eine gerechte und korrekte Handhabung der Überzeitregelung zu sorgen.

Zu II.8.

Der Beschwerdebezogene und der Dienstführende Unteroffizier des Krankenreviers wurden durch den Leitenden Sanitätsoffizier des betreffenden Militärkommandos nachdrücklich auf ihr Fehlverhalten hingewiesen und an ihre Pflichten erinnert. Das Militärkommando wurde angewiesen, durch geeignete Maßnahmen für eine Verbesserung des Gesprächsklimas zu sorgen und sicherzustellen, dass der einschlägige Erlass (Gesundheitliche Betreuung von Wehrpflichtigen, Klassifikation der Dienstfähigkeit) eingehalten wird.

Zu II.9.

Der Beschwerdebezogene wurde einer eingehenden Belehrung unterzogen. Darüber hinaus wurde der Kompaniekommandant beauftragt, seine Kadernsoldaten zur Anwendung des diesbezüglichen Dienstbehelfes über die Vorgangsweise bei der Personenkontrolle anzuhalten. Den als Schiedsrichter verwendeten Soldaten wurde aufgetragen, künftig bei „Überreaktionen“ einzuschreiten.

Zu II.10.

Gegen den beschwerdebezogenen Kompaniekommandanten wurde noch am Tag der Überprüfung ein Disziplinarverfahren eingeleitet, das zu einer Bestrafung führte.

Zum Jahresbericht 1998:

Zu II.1.

Die erwähnte Vielzahl von Besuchen und Überprüfungen wurde auf das unbedingt notwendige Ausmaß beschränkt. Es wurde weiters sichergestellt, dass die jeweiligen Überprüfungsergebnisse unverzüglich auch den verantwortlichen Stellen der Auslandseinheiten übermittelt werden.

Vom 12. bis zum 18. April 2000 besuchte die Bundesheer-Beschwerdekommision mit zehn Teilnehmern im Rahmen einer Informationsreise Zypern und Syrien.

Zu II.2.

Das eingeleitete Disziplinarverfahren gegen den beschwerdebezogenen Unteroffizier wurde nach Zurücklegung der Strafanzeige durch das zuständige Landesgericht vom Kompaniekommandanten eingestellt.

Zu II.3.

Da die erhobenen Vorwürfe im Zuge der umfangreichen Überprüfungen nicht bestätigt werden konnten, wurde das Disziplinarverfahren eingestellt. Das Strafverfahren wurde gemäß § 227 StPO eingestellt.

Zu II.4.

Der beschwerdebezogene Kompaniekommandant wurde gemäß § 2 Abs. 5 HDG 1994 wegen seines Fehlverhaltens schriftlichen ermahnt und belehrt. Von einer weitergehenden disziplinären Ahndung war unter Berücksichtigung der Unbescholtenheit und des bisherigen tadellosen Führungsverhaltens abzusehen.

Zu II.5.

Die Einheitskommandanten wurden vom Regimentskommandanten angewiesen, Verbindung mit dem Militärarzt zu halten, die Eintragungen in den Krankenunterlagen der Präsenzdienst leistenden Soldaten ausnahmslos zu berücksichtigen und die Diensterteilungen rechtzeitig und transparent zu treffen.

Zu II.6.

Die Beschwerdebezogenen wurden eingehend darüber belehrt, Äußerungen, die von den jeweiligen Adressaten als beleidigend oder abwertend empfunden werden können, zu unterlassen. Darüber hinaus ordnete der Regimentskommandant verstärkte Fürsorge für jene Soldaten an, die auf Grund gesundheitlicher Einschränkungen den Ausbildungserwartungen der Einheit weniger entsprechen.

Zu II.7.

Die Beschwerdebezogenen wurden im Zuge der Sachverhaltserhebung nachweislich über die gesetzlichen und erlassmäßigen Vorgaben in Bezug auf Wahl, Ausbildung und Einschulung der Soldatenvertreter belehrt.

Zu II.8.

Der beschwerdebezogene Zugskommandant wurde von seinem Kompaniekommandanten über seine Pflichten als Vorgesetzter belehrt und ermahnt.

Zu II.9.

Der beschwerdebezogene Zugskommandant wurde disziplinarrechtlich bestraft.

Zu II.10.

Die beschwerdebezogenen Kommandanten wurden im Rahmen der Beschwerdeerledigung über ihr Fehlverhalten belehrt. Das Verhalten des Zugskommandanten wurde disziplinar gewürdigt.

Zu II.11.

Im vorliegenden Fall kam bedauerlicherweise ein aus früheren Beschaffungsvorgängen stammendes, salzsäurehaltiges Reinigungsmittel zum Einsatz, für das keine besondere Kennzeichnung vorgesehen war.

Im Zusammenwirken mit dem Regimentsarzt stellte der Kommandant der Betriebsversorgungsstelle unverzüglich die für einen sicheren Umgang mit gefährliche Stoffe enthaltenden Reinigungsmitteln notwendigen Maßnahmen sicher (Kennzeichnung des Reinigungsmittels, Auflegen des diesbezüglichen EU-Sicherheitsdatenblattes, Einhaltung der besonderen Schutzvorkehrungen, Vorkehrungen für Erste-Hilfe-Maßnahmen etc.).

Unabhängig davon wurde der beschwerdebezogene Kommandant belehrt und ermahnt, um derartigen Vorfällen in Zukunft vorzukehren.

Zu II.12.

Der Beschwerdebezogene wurde unabhängig von seiner Entschuldigung bei seinem Zug für sein Fehlverhalten vorübergehend von seiner Funktion als Zugskommandant entbunden und einer anderen Verwendung zugeführt. Darüber hinaus erging eine Mitteilung an die Staatsanwaltschaft betreffend sein Verhalten und jenes des Kompaniekommandanten (unterlassenes Disziplinarverfahren). Diese Verfahren wurden von der Staatsanwaltschaft eingestellt. Der beschwerdebezogene Zugskommandant erhielt eine Disziplinarstrafe. Die Vorfälle wurden weiters vom Regimentskommandanten zum Gegenstand einer Kaderbelehrung gemacht.

Zu II.13.

Das Verhalten des beschwerdebezogenen Kompaniekommandanten wurde disziplinar gewürdigt. Der Regimentskommandant traf unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zur Abstellung des Misstandes, ordnete verstärkte Dienstaufsicht an und unterzog das gesamte Ausbildungspersonal des Regimentes einer Kaderbelehrung über korrektes Verhalten gegenüber Rekruten. Darüber hinaus wurde die Zusammenarbeit des Truppenarztes mit den Kompaniekommandanten und Dienstführenden Unteroffizieren verbessert.

Zu II.14.

Das befohlene Einschreiten der Militärstreife zur Überprüfung, ob sich ein krankgemeldeter Soldat an seiner Wohnadresse aufhält, ist grundsätzlich zulässig. Wird dieser Soldat an seiner Wohnadresse nicht angetroffen, kann dies ein Indiz für pflichtwidriges Verhalten sein. Unbeschadet einer gerechtfertigten Abwesenheit eines krankgemeldeten Bediensteten von seiner Wohnung bezweckt die Nachschau über die generalpräventive Wirkung hinaus, dass der Betreffende in der Folge die Gründe für seine Abwesenheit darzulegen hat.

Zu II.15.

Von der beschwerdebezogenen Betriebsversorgungsstelle wird seit März 1998 am Abend in der Regel wieder warme Verpflegung ausgegeben. Unabhängig davon wurde ein Verpflegskonzept für Wachsoldaten erstellt.

Zu II.16.

Die Handhabung der in den Ambulanzkarten eingetragenen gesundheitsbedingten Einschränkungen der Soldaten wurde durch den Kompaniekommandanten derart verändert, dass jeder Rekrut nunmehr diese mit dem Dienstführenden Unteroffizier zu besprechen hat.

Zu II.17.

Der beschwerdebezogene Einheitskommandant wurde im Zuge der Erhebungen eingehend über die Bestimmungen betreffend das Führen akademischer Grade belehrt.

Zu II.18.

Das Ausbildungskaderpersonal des betreffenden Bataillons wurde einer Kaderbelehrung unterzogen.

Zu II.19.

Das Verhalten des Beschwerdebezogenen wurde disziplinar gewürdigt, das Kaderpersonal belehrt.

Zu II.20.

Der von der Beschwerdekommision geschilderte Sachverhalt konnte unter der genannten Geschäftszahl nicht nachvollzogen werden, da diese gleichlautende Beschwerden über angeblich nicht entsprechende Verpflegung betraf.

Zum Jahresbericht 1999:Zu II.2.2. und II.2.3.

Die von der Bundesheer-Beschwerdekommision als negativ gewertete „monatelange Bearbeitungsdauer“ der Beschwerdeangelegenheit betreffend die Überprüfung von angeblichen Bremsmängeln der LKW des Bundesheeres wurde in erster Linie durch den Beschwerdeführer verursacht, der in Monatsabständen Ergänzungen zu seinem ursprünglichen Beschwerdevorbringen nachreichte. Darin brachte er nicht nur neue Beschwerdepunkte aus verschiedensten Bereichen vor, sondern legte auch jeweils neue technische Unterlagen zur Untermauerung seiner Behauptungen vor, die sich seriös nicht gemeinsam mit dem ursprünglichem Beschwerdevorbringen behandelt ließen. Vielmehr waren auf Grund dieser Vielschichtigkeit und Komplexität des Beschwerdevorbringens mehrere Fachabteilungen des ho. Ressorts einzubinden, um letztendlich der Bundesheer-Beschwerdekommision eine rechtlich fundierte und inhaltlich erschöpfende Stellungnahme übermitteln zu können. Dem gegenständlichen Beschwerdevorbringen kam im Übrigen keine Berechtigung zu.

Zu der aus Sicht der Kommission angeblich unzureichenden technischen Beurteilung durch die Sektion IV im Bundesministerium für Landesverteidigung wird bemerkt, dass auf Betreiben der Bundesheer-Beschwerdekommision ein externes Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben wurde, das – wie von den zuständigen Fachabteilungen des BMLV erwartet – sowohl die technische als auch die rechtliche Vorgangsweise des Ressorts bestätigte.

Zu II.2.4.

Die Regierungsvorlage zur Änderung des Auslandszulagengesetzes, die u.a. auch die Abgeltung der inländische Nachbereitungszeit eines Auslandseinsatzes umfasst, wird im Jänner 2001 im Budgetausschuss des Nationalrates behandelt werden.

Zu II.5.

Der Erlass „Verhaltensregeln für Soldaten“ (VBl. I Nr. 48/2000) sieht sachlich hinreichend gerechtfertigt eine differenzierte Behandlung des äußeren Erscheinungsbildes von männlichen und weiblichen Soldaten vor. Damit ist er mit dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Gleichheitsgrundsatz durchaus vereinbar.

Zu II.2.7. und III.9.

Die im Österreichischen Bundesheeres bestehenden Vorschriften über die Ausbildung von Frauen werden nach einem entsprechenden Beobachtungszeitraum nach wissenschaftlichen Erkenntnissen evaluiert und im Bedarfsfall aktualisiert und angepasst.

Die Forschungsgruppe Leistungsmedizin und Wehrgonomie im Österreichischen Bundesheer untersuchte die sportmotorischen Eigenschaften und das körperliche Leistungsprofil der weiblichen Rekruten mehrerer Einrückungstermine sowie das diesbezügliche Feststellungsverfahren. Daraus konnte abgeleitet werden, inwieweit die Tests und Limits im Rahmen der Eignungsüberprüfung mit der Zielsetzung, alle Ausbildungsziele für männliche und weibliche Soldaten zu vereinheitlichen, erreicht werden können oder verändert werden müssen bzw. für Frauen ein erweitertes Trainingsangebot vorzusehen ist.

Im vorliegenden Beschwerdefall wird angemerkt, dass beiden Beschwerdeführerinnen trotz des negativen Abschlusses der Vorbereitenden Kaderausbildung (insbesondere infolge der Nichterreichung des Zieles „alle Hindernisse der Hindernisbahn in einem Zug zu überwinden“) die Aufnahme in ein ziviles Dienstverhältnis in Aussicht gestellt wurde.

Zu II.2.8:

Das Auswahlverfahren für Auslandsverwendungen wird im Hinblick auf die beabsichtigte Aufstellung von Kräften für internationale Operationen erforderlichenfalls angepasst werden.

Zu II.2.10.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Vielzahl von Beschwerde- und Disziplinarverfahren, die sich um den Beschwerdeführer und den Beschwerdebezogenen drehen. Da in diesem Zusammenhang auch noch Amtshaftungsverfahren gerichtlich anhängig sind, ist es derzeit verfrüht, dazu Stellung zu nehmen. Abschließend ist allerdings zu bemerken, dass der beschwerdeführende Unteroffizier nicht wegen einer „geringfügigen Verfehlung“ repatriert worden war, sondern u.a. wegen der Verurteilung eines Verkehrsunfalles infolge schwerer Alkoholisierung.

Zu III.1., 1. Absatz

Die beschwerdebezogenen Offiziere wurden im Rahmen der amtswegigen Überprüfung eingehend über die richtige Wortwahl im Dienst belehrt. Darüber hinaus wurde durch den Bataillonskommandanten eine Kaderbelehrung durchgeführt und der Beschwerdevorfall mit den betroffenen Rekruten erörtert.

Zu III.1., 2. Absatz

Der beschwerdebezogene Unteroffizier wurde bereits im Rahmen der Sachverhaltserhebung hinsichtlich seines Fehlverhaltens belehrt und hat sich beim Beschwerdeführer entschuldigt.

Zu III.1., 3. Absatz

Gegen den Beschwerdebezogenen wurden Anzeige bei der zuständigen Disziplinarkommission und Strafanzeige erstattet. Der Vorgesetzte des Beschwerdebezogenen und das Kaderpersonal des betreffenden Verbandes wurde vom Militärkommandanten wegen mangelhafter Dienstaufsicht belehrt.

Zu III.1., 4. Absatz

Eine auf Grund der vorliegenden Beschwerde durchgeführte Überprüfung durch die Disziplinarbehörde und die Disziplinarabteilung des Bundesministeriums für Landesverteidigung ergab keine Hinweise auf disziplinar- oder strafrechtlich relevante Pflichtverletzungen des Beschwerdebezogenen. Der Beschwerdebezogene wurde aber unabhängig davon auf die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen der ADV besonders hingewiesen.

Zu III.2., 1. Absatz

Die beiden beschwerdebezogenen Chargen wurden mit Geldbuße disziplinar bestraft.

Zu III.2., 2. Absatz und III.4., 2. Absatz

Der beschwerdebezogene Zugkommandant wurde durch seinen Kompaniekommandanten ermahnt, die Sportausbildung nach den dafür vorgesehenen Richtlinien korrekt durchzuführen.

Zu III.2., 3. Absatz

Gegen den verantwortlichen Einheitskommandanten wurde ein Disziplinarverfahren eingeleitet.

Zu III.3., 1. Fall

Im Zuge der Beschwerdeerhebungen wurden die betroffenen Rekruten in andere Unterkünfte verlegt; die Instandsetzung der Gebäude wurde eingeleitet.

Zu III.3., 2. Fall

Rund zwei Drittel aller Großraumschlafsäle in der betreffenden Garnison wurden bereits in zeitgemäße Unterkünfte umgebaut. Ein Abschluss der notwendigen Adaptierungsmaßnahmen ist jedoch auf Grund der restriktiven Budgetsituation nicht absehbar.

Zu III.4., 1. Absatz

Das beschwerdebezogene Kaderpersonal wurde einer Belehrung unterzogen.

Zu III.4., 2. Absatz

Der Militärkommandant hat die Interpretation militärärztlicher Einschränkungen und die daraus resultierende Vorgangsweise in der Ausbildung mit den betroffenen Kommandanten, dem Leiter des Krankenreviers und dem Leitenden Sanitätsoffizier des Militärkommandos eingehend erörtert. Darüber hinaus wurde der vorliegende Sachverhalt disziplinar gewürdigt.

Zu III.5., 1. Absatz

Das Sanitätspersonal wurde von der Abteilung Sanitätswesen im Rahmen der Fachaufsicht eingehend belehrt.

Zu III.5., 2. Absatz

Aus Anlass der vorliegenden Beschwerde wurden die zuständigen Ärzte der Korpskommanden durch den Leiter der Abteilung Sanitätswesen im Zuge einer Dienstbesprechung auf die richtige Vorgangsweise aufmerksam gemacht.

Zu III.5., 3. Absatz

Der beschwerdebezogene Heeresvertragsarzt wurde von der Abteilung Sanitätswesen über die angemessenen Umgangsformen mit Rekruten belehrt.

Zu III.6., 1. Absatz, und II.8., 1. Fall

Das Verhalten der Beschwerdebezogenen wurde disziplinarrechtlich und in einem Fall auch strafrechtlich gewürdigt. Das Kaderpersonal des Bataillons wurden aus gegebenem Anlass über die einschlägigen Bestimmungen der ADV belehrt.

Zu III.6., 2. Absatz

Der Militärkommandant belehrte und ermahnte den beschwerdebezogenen Kommandanten und den Dienstführenden Unteroffizier der betreffenden Sanitätseinrichtung.

Zu III.7.

Im Hinblick darauf, dass es sich bei dem beschwerdegegenständlichen Kurs um den ersten derartigen nach Änderung des Krankenpflegegesetzes handelte, erfolgte die Entsendung der Kursteilnehmer dienstrechtlich nicht einheitlich. Dieser unbefriedigende Zustand wurde in der Folge unverzüglich bereinigt. Die zuständigen Fachabteilungen stellten den Teilnehmern der Folgekurse an der Gesundheits- und Krankenpflegeschule entsprechende Informationen über die Einberufung zu dieser und die dienstrechtlichen Stellung während dieser Ausbildung rechtzeitig zur Verfügung.

Zu III.8., 2. Fall

Hiezu kann keine Aussage getroffen werden, da die Bundesheer-Beschwerdekommision diesen Fall dem BMLV nicht zur Kenntnis brachte.

Zu III.10., 1. Absatz

Um die Motivation für künftige Auslandseinsätze aufrecht zu erhalten, richtete der Kommandant des Kommandos Internationale Einsätze ein Schreiben an alle Teilnehmer der beschwerdegegenständlichen Rückverlegungen aus dem Auslandseinsatz, in dem die Schwierigkeiten und Probleme im Rahmen der Nachbereitung Erklärung fanden. In diesem Zusammenhang ist darauf aufmerksam zu machen, dass es sich bei dieser Rückverlegung nicht um eine routinemäßige Rotation handelte, sondern um die erste derartige, äußerst kurzfristige Demobilisierung eines gesamten Einsatzkontingentes.

Zu III.10., 2. Absatz

Die verantwortlichen Kommandanten wurden einer eingehenden Belehrung über ihr Fehlverhalten unterzogen.

29. Dezember 2000

Beilagen

